

Verkaufs- und Lieferbedingungen DURU Armaturen GmbH

1. Allgemeines

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unseren nachstehenden „allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ zugrunde. Abweichungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam. Der Einbeziehung abweichender Bedingungen besonders Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote

sind stets freibleibend, auch wenn dies nicht besonders vereinbart wird. Gewichte, Maßangaben und Abbildungen in unseren Katalogen und Maßblättern sind stets unverbindlich. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Datenblättern sowie anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und können von uns jederzeit zurückgefordert werden.

3. Aufträge

Aufträge gelten dann erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Erfolgt die Lieferung ohne Bestätigung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

4. Preise

Die Preise gelten ab Werk Wermelskirchen, ausschließlich Verpackung, Versicherung und etwaiger anderer Spesen. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet. Tritt eine wesentliche Änderung der Preise ein, so kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege erlangen. Alle nach Verkaufsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eingetretenen Veränderungen treffen den Abnehmer in Euro.

5. Zahlung, Rückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto – oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Lohnarbeiten sind innerhalb von 8 Tagen netto ohne Abzug von Skonto zu begleichen. Etwaige Gewährleistungsansprüche geben dem Besteller kein Zurückhaltungsrecht. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund vor. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen vorzunehmen, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat und die Vorbehaltungsgegenstände für die Dauer des Vorbehalts auf seine Kosten in ordnungsgemäßem Zustand hält. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Über Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte bezüglich des Liefergegenstandes oder der an den Lieferer abgetretenen Forderungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen, und diesem die für die Geltendmachung der Rechte des Lieferers erforderlichen Unterlagen und Informationen herauszugeben. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wird der Liefergegenstand mit nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen gemäß § 947, § 948

BGB verbunden oder vermischt, so wird der Lieferer Miteigentümer der Gesamtsache im Verhältnis zum Wert des Gegenstands. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltssache nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die an den Lieferer abgetretenen Forderungen tatsächlich auf diesen übergehen. Der Besteller tritt für den Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände dem Lieferer schon jetzt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden, künftigen Forderungen an seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass dies noch einer späteren besonderen Erklärung bedarf. Der Lieferer ist berechtigt, die an ihn abgetretenen Forderungen einzuziehen, es sei denn, dass der Besteller trotz Weiterveräußerung seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat dem Lieferer auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Übersteigt der Wert der dem Lieferer eingeräumten Sicherheiten seine Forderungen um mehr als 20 %, so wird der Lieferer auf Verlangen des Vertragspartners in soweit Sicherheiten nach Wahl des Lieferers freigeben. Es gilt ausschließlich der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt.

7. Lieferzeiten

Die Lieferzeit wird nach bestem Ermessen nach dem jeweiligen Stand der Liefermöglichkeiten aufgegeben. DURU Armaturen übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen in Folge von Ereignissen höherer Gewalt sowie sonstiger Umstände, die DURU Armaturen nicht zu vertreten hat, wie z. B. Aussperrung, Arbeitsniederlegung oder ähnliches, sowie außergewöhnlichen Regierungsmaßnahmen, Transportbehinderungen und Transportunfällen, verzögerte Lieferung von rechtzeitig bestellten Materialien von Unterlieferanten, versagende Energieversorgung und damit gleichgestellten Produktionsschwierigkeiten, Feuer – oder Werkstattunfällen in der eigenen Fabrik oder beim Unterlieferanten. Die Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich.

8. Gewährleistung

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind schnellstens - spätestens 1 Woche - nach erfolgter Lieferung schriftlich mitzuteilen. Der Besteller hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und vorgesehendem Einsatzzweck geeignet ist. Nicht erkennbare Fabrikations- oder Materialfehler gelten als genehmigt, wenn sie dem Lieferer nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Gefahrenübergang mitgeteilt worden sind. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Mängel und Rechnungsnummer geltend zu machen. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Lieferers zurückgesandt werden. Mängel eines Teils der Lieferung führen nicht zur Beanstandung der ganzen Sendung. Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen wird der Lieferer nach seiner Wahl durch Nachbesserung in einem angemessenen Zeitraum oder Ersatzlieferung fehlerhafter Teile oder eines gleichwertigen Produkts ohne Berechnung der hierzu erforderlichen Lohn-, -Material- und Frachtkosten entsprechen. Das mangelhafte Produkt geht bei Austausch wieder in den Besitz des Lieferers über. Ist ein Austausch oder eine Reparatur eines vom Lieferer gelieferten mangelnden Produkts an Ort und Stelle erforderlich, ist der Lieferer unter Angabe von Gründen zu informieren. Der Lieferer behält sich vor, einen solchen Austausch oder die Reparatur selbst vorzunehmen, oder ein Fachunternehmen seiner Wahl mit diesen Arbeiten zu beauftragen. Bei einem eigenmächtigen Austausch oder Vornahme von Reparaturen durch den Besteller oder Anwender ohne die ausdrückliche Genehmigung des Lieferers erlischt jeder Gewährleistungsanspruch. Der Lieferer ist auch berechtigt, sich von den Gewährleistungsansprüchen dadurch zu befreien, dass er dem Besteller die Ansprüche gegen den Vorlieferanten oder das Lieferwerk abtritt. Soweit die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten oder dem Lieferwerk nicht durchsetzbar sind, lebt die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferers in oben bestimmten Zustand wieder auf. Eine Zusicherung von Eigenschaften kann nur geltend gemacht werden, wenn der Lieferer eine solche schriftlich abgegeben hat. Hier ist die Haftung des Lieferers auf das Erfüllungsinteresse begrenzt, soweit dem Lieferer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Auf die Produkte des Lieferers leistet dieser 12 Monate Garantie beginnend ab Rechnungsdatum, wobei die

Preyersmühle 38
D-42929 Wermelskirchen
Telefon : +49 2196 / 88 520 - 0
Fax : +49 2196 / 88 520 - 20
www.DURU-Armaturen@t-online.de



Ust. Nr.: DE 123718349

Absperrklappen - Kugelhähne - Schieber - Rückschlagklappen - Ventile - Schmutzfänger

Teile eines natürlichen Verschleißes ausgenommen sind. Darüber hinaus gehende Garantieleistungen sind nur dann gültig, wenn diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt wurden. Der Nachweis über einen Gewährleistungsanspruch seitens des Bestellers wird ausschließlich über die Werksbefunde des Lieferers oder durch die Feststellungen der vom Lieferer beauftragten Werkssachverständigen bei Überprüfung vor Ort geführt. Dem Besteller ist es freigestellt, einen unabhängigen Sachverständigen mit der Überprüfung des mangelhaften Produkts zu beauftragen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Lieferer haftet nicht für Mängel an den von ihm gelieferten Produkten, wenn diese nicht sach- und fachgerecht beim Anwender montiert wurden. Gleiches gilt auch für die vom Lieferer gelieferten Produkte, die über dem zulässigen Verwendungsbereich beansprucht wurden. Die zwecks Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen der Material- und Transportkosten trägt der Lieferer. Für Ausbaurkosten und evtl. Produktionsausfälle übernehmen wir keinerlei Haftung, darüber hinaus lehnen wir eine Übernahme der daraus resultierenden Kosten generell ab. Schadensfälle, die der Produkthaftung unterliegen, werden unter Anwendung des Produkthaftungsgesetzes geregelt.

9. Rücklieferungen (Warenretouren)

dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung vorgenommen werden. Sonderausführungen können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Die Rücksendung der Waren hat ausschließlich frei Haus an unsere Anschrift zu erfolgen, wobei die entstandenen Rücknahmekosten für die Aufarbeitung und Einlagerung 25 % des Bestellwertes betragen.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist Wermelskirchen.

Gerichtsstand für beide Teile ist das Amtsgericht Wermelskirchen bzw. das zuständige Landgericht. Es gilt ausschließlich deutsches Recht